



Beilagen  
HLL2-G-221/253  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhhl@noel.gv.at  
Fax: 02952/9025-27631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 2952) 9025 Durchwahl	Datum
	Ernestine Lunzer	27637	24. November 2022

Betrifft  
Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007  
Verkäufer: Johann Rundstuck - Käufer: Mag. Susanne Löschberger, KG Orth an der  
Donau, Kaufvertrag

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **unverzüglich** und **ortsüblich** bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 **unverzüglich** dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- eine begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt.

**Hinweis:**

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Hollabrunn und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Orth an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Am Markt 26, 2304  
Orth an der Donau**

-----  
1. Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf

Für den Bezirkshauptmann

L u n z e r





HLL2-G-221/253

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhhl@noel.gv.at  
Fax: 02952/9025-27631    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at    -    www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Ernestine Lunzer

(0 2952) 9025

Durchwahl

27637

Datum

24. November 2022

Betrifft

Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

### **KUNDMACHUNG**

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke  
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Hollabrunn wurde ein Antrag um Genehmigung des  
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer oder Veräußerin gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 – 4 NÖ GVG 2007:  
Johann Rundstuck, Hauptstraße 25, 2304 Orth an der Donau

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufvertrag

Katastralgemeinde:	Grundstücksnummer:	Flächenausmaß:
Orth an der Donau	736/3	19348 m <sup>2</sup>

Jede Person kann bis **15.12.2022** bei der Bezirksbauernkammer Gänserndorf ihr Interesse  
am Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden. In die  
Urkunde über das Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der  
Grundverkehrsbehörde Hollabrunn und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer  
Einsicht genommen werden.

Für den Bezirkshauptmann

L u n z e r



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

An die Grundverkehrsbehörde Hollabrunn

Kennzeichen: HLL2-G-221/253

Betreff: Verkäufer: Johann Rundstuck - Käufer: Mag. Susanne Löscherger, KG Orth an der Donau, Kaufvertrag

**Stellungnahme der Bezirksbauernkammer  
zu dem verfahrensgegenständlichen Rechtsgeschäft**

(zutreffendes ankreuzen)

	Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung wird kein Einwand erhoben.
	Die beantragte Genehmigung widerspricht aus folgenden Gründen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800.  Widersprechungsgründe:
	Die eingelangten Interessentenanmeldungen sind angeschlossen.
	Die eingelangten Interessentenanmeldungen werden postalisch nachgereicht.

Für die Bezirksbauernkammer

Der Obmann  
( e.h.)

Der Sekretär  
( e.h.)